

Justizvollzugsanstalt Billwerder - Vollzugsdienstleiter -

AL BW - Nr.: 07/2017

12.05.2017

Anstaltsverfügung Nr.07/2017

Betr.: Maßnahmen bei Todesfällen

Stichworte Todesfälle, Wachhabende, Anstaltsleitung; Alarm; Notarzt, Erste Hilfe, KIT; Ausführung



2. Wichtige Fragen

Wer benachrichtigt wann wen, insbesondere die Angehörigen?

- Gemäß § 67 HmbStVollzG ist es grundsätzlich Aufgabe der Anstalt die Angehörigen zu informieren. Daher ist nach Bekanntwerden eines Todesfalls schnellstmöglich festzustellen, wer im Einzelfall die Information übernimmt. Bei der Bestimmung dieser Person soll möglichst berücksichtigt werden, welche Bedienstete/ welcher Bedienstete den betroffenen Gefangenen, ggfs. sogar die Angehörigen am besten kennt. Ggfs. kann dafür auch der Anstaltsgeistliche bestimmt werden.
- Sofern <u>im Einzelfall</u> eine Polizeibeamtin/ ein Polizeibeamter die Information übernimmt, ist der Name dieser Person und das Datum der Absprache zu dokumentieren und von der entsprechenden Person gegenzuzeichnen.
- Beim Tod ausländischer Staatsangehöriger ist gem. Art. 37 lit. a) WÜK die zuständige konsularische Vertretung unverzüglich, d.h. innerhalb einer Frist von ein bis zwei Tagen, zu informieren. Da es sich beim Todesfall um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist jedoch vorab der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten, vgl. hierzu Nr. 24 RiStBV i.V.m. Nr. 134 Abs. 1 RiVASt.
- Für die Unterrichtung von Opfern gilt § 406 d Abs. 2 und 3 StPO entsprechend.

Wer benachrichtigt den Bestatter?

- Die Polizei benachrichtigt den Bestatter.

Was ist zu veranlassen, wenn ein Insasse im öffentlichen Krankenhaus verstirbt?

- Die Polizei ist zu benachrichtigen; es ist abzuwarten bis diese alles weitere vor Ort übernimmt. Die Benachrichtigung der Angehörigen über das Ableben des Gefangenen erfolgt nach Absprache mit der Polizei.
- Sollte die Polizei nicht unmittelbar im öffentlichen Krankenhaus erscheinen, z.B. weil der Verstorbene in die Pathologie gebracht wurde, ist erst nach Rücksprache mit der Polizei (dokumentieren, wann und mit wem gesprochen worden ist!) und dem Wachhabenden das Krankenhaus zu verlassen.

In jeder Ausführungstasche ist ein Ausdruck dieser Anstaltsverfügung mitzuführen.

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung 20/2011 und ist gültig bis zum 31.12.2014. Änderungen: Spalte Wachhabende – Benachrichtigung Kriminaldauerdienst Diese Verfügung wurde am 12.05.2015 geändert und ist gültig bis zum 31.05.2017



•

•

Anhang

Auszug aus einem Vermerk über ein Gespräch der Leitung der JVA Fuhlsbüttel mit Frau E. Martens, Pastorin in der Feuerwehr Hamburg am 1.12.2011 zum Thema: Überbringung einer Todesnachricht

" … Die/der Überbringer(in) stellt sich auf diese Aufgabe so ein, dass sie/er sich bewusst macht, dass die Auskunft, ein Angehöriger sei gestorben, eine Fülle sehr unterschiedlicher Gefühle auslösen wird, die unvermeidlich, natürlich und vorübergehend sind. Sie/er ist als Überbringer der Nachricht nicht Grund für den Schmerz. Sie/er ist für einen Augenblick Begleiter im Schmerz.

Die Überbringung hat einen klaren Anfang und ein klares Ende. Fahren zwei Mitarbeiter zu den Angehörigen, sprechen sie ab, wer das Gespräch beginnt und wer assistiert. Beide haben sich möglichst alle verfügbaren Informationen über die Umstände des Todes, den Verbleib des Leichnams etc. besorgt, um Auskunft geben zu können. Je mehr Detailinformationen ver- fügbar sind ("Mit welchem Insassen hatte er noch Kontakt? Wie war seine Stimmung?"), des- to realer wird das Bild. Die Wahrheit hilft. Das Gespräch ist Ausdruck der Haltung: Auch für den verstorbenen Insassen fühlen sich unter dem Aspekt einer oft jahrelangen Beziehung die Leitenden Mitarbeiter der JVA verantwortlich.

Nach dem Klingeln bitten beide, in der Wohnung, nicht im Flur oder an der Haustür sprechen zu können.

Da die Angehörigen aus der Tatsache, dass Leitende Mitarbeiter der JVA sie besuchen, und durch Körpersprache und Stimmklang und möglichen Vorinformationen durch Dritte mindestens eine Ahnung haben, dass etwas geschehen ist, ist es wichtig, direkt und deutlich die Nachricht zu überbringen ("First first!"): "Frau NN, wir, Herr NN und ich sind zu Ihnen gekommen, weil wir Ihnen sagen müssen, dass Ihr NN gestorben ist."

Die Mitarbeiter verabschieden sich, wenn klar ist, wer bei der/dem unmittelbar Betroffenen bleiben oder zu ihm kommen kann. Es braucht ein wenig Zeit, bis Menschen im Schock auf die ihnen verfügbaren sozialen Netze zurückgreifen können. Im Notfall kann über Tel. 112 die Notfallseelsorge benachrichtigt werden.

Eine Abschiednahme ist in der JVA nicht möglich, wohl aber in der Gerichtsmedizin (Prof. Püschel), Butenfeld. Dort gibt es einen würdigen Abschiedsraum. Die Mitarbeiter stehen auch zu ungewöhnlichen Zeiten spät abends und am Wochenende zur Verfügung. ..."

Quietzsch, 16.12.2011